



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Unken vom 04.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 2, § 9 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022, iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020, zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Unken schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 07.12.2022 eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	294,00 €	147,00 €
über 40 bis 70 m ²	514,50 €	257,25 €
über 70 bis 100 m ²	735,00 €	367,50 €

über 100 bis 130 m ²	955,50 €	477,75 €
über 130 bis 160 m ²	1.176,00 €	588,00 €
über 160 bis 190 m ²	1.396,50 €	698,25 €
über 190 m ² bis 220m ²	1.617,00 €	808,50 €
über 220 m ²	1.837,50 €	918,75 €

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenanspruches die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.



Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Florian Juritsch, LLm oec.

An der Amtstafel der Gemeinde Unken
angeschlagen am: 06.12.2024
abgenommen am: _____
Dies bestätigt: Der Bürgermeister: